

04.07.91

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege

- Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen -

Punkt 12 a) der 633. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1991

Zu Artikel 3 Nummer 4 (§ 244 StPO)

Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe a und c ist zu streichen.

Als Folge ist die Begründung wie folgt zu ändern:

a) Im 1. Teil sind im Abschnitt B, Kapitel II, Nr. 2 Buchstabe c

aa) in Absatz 2 (Seite 54 der Vorlage) die Worte "Ebenso können" durch die Worte "Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, daß" zu ersetzen;

bb) Absatz 1 und 3 zu streichen.

b) Im 2. Teil sind im Abschnitt "Zu Artikel 3 (Änderung der Strafprozeßordnung)" in der Einzelbegründung zu Nummer 4

aa) der Abschnitt "Vorschläge des Entwurfs" (Seite 100 der Vorlage) wie folgt zu fassen:

"Der Entwurf schlägt vor, die Vernehmung von Auslandszeugen allein den Regeln der Aufklärungspflicht zu unterstellen (§ 244 Abs. 5 Satz 2 StPO).";

bb) die Abschnitte "Zu § 244 Abs. 3 Satz 2" (Seite 101 bis 103 der Vorlage) und "Zu § 244 Abs. 5a" (Seite 104 - 106 der Vorlage) zu streichen.

Begründung:

Die unter den Buchstaben a) und c) vorgeschlagenen Änderungen der Vorschriften über die Ablehnung von Beweisanträgen, die zum Zwecke der Prozeßverschleppung oder erst nach Schluß der Beweisaufnahme gestellt werden, führen zu einer unter rechtstaatlichen Gesichtspunkten bedenklichen Beschränkung der Überprüfungsmöglichkeiten durch das Revisionsgericht. Andererseits ist der mit beiden Änderungen verbundene Entlastungseffekt äußerst gering. Es erscheint daher nicht angezeigt, den gegenwärtigen Rechtszustand insoweit zu ändern.

Hinsichtlich der des weiteren vorgeschlagenen Beseitigung des formellen Beweisantragsrechts bei Zeugen, deren Ladung im Ausland bewirkt werden müßte (bisheriger Buchstabe b)), können derartige Bedenken zurückgestellt werden.